



STADT COTTBUS
CHÓSEBUZ

Überarbeitung

Richtlinie für die Beteiligungen der Stadt Cottbus

Beteiligungsrichtlinie

-Stand 07.11.2018 -

Inhaltsverzeichnis:

Vorwort	3
1. Aufgabe und Geltungsbereich	4
2. Beteiligungsmanagement, -verwaltung und -controlling	4
3. Definition der Akteure	5
3.1 Akteure.....	5
3.2 Eigentümerebene Stadt Cottbus	5
3.2.1 Stadtverordnetenversammlung	5
3.2.2 Oberbürgermeister	6
3.2.3 Bereich Beteiligungsverwaltung	6
3.2.4 Fachbereich Finanzmanagement	7
3.2.5 zuständige Fachbereiche.....	7
3.2.6 Rechnungsprüfungsamt	8
3.3 Unternehmensebene.....	8
3.3.1 Gesellschafterversammlung	8
3.3.2 Aufsichtsrat.....	9
3.3.3 Geschäftsführung	11
3.4 Abschlussprüfer	11
4. Steuerung der städtischen Unternehmen	12
4.1 Gesellschaftsvertrag , strategisches Unternehmenskonzept und europarechtliche Anforderungen.....	12
4.2 Wirtschaftsplan.....	12
4.3 Unterjähriges Berichtswesen	13
4.4 Risikoberichte	13
4.5 Jährliches Berichtswesen.....	13
4.6 Fristen.....	13
4.7 Mandatsträgerbetreuung.....	14
4.8 Synergien im Konzern Stadt Cottbus	14
5. Inkrafttreten	14
Anlagen:	
Anlage 1 Berichtswesen	15
Anlage 2 Sponsoring- und Spendenleistungen.....	16
Anlage 3 Grundsätze der Anstellungsverträge der Geschäftsführer.....	17

Vorwort

Die Stadt Cottbus ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (Gebietskörperschaft). Sie erfüllt in ihrem Gebiet alle Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung. Zur Erledigung dieser Aufgaben obliegt ihr im Rahmen des Grundgesetzes die Selbstorganisation und Selbstverwaltung.

Ihre Aufgaben erfüllt die Stadt Cottbus dabei nicht nur in Form der Verwaltungstätigkeit und als Teilnehmer auf dem privaten Markt sondern auch in Form der wirtschaftlichen Betätigung über ihre Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts sowie Eigenbetriebe im Rahmen der Bestimmungen Teil 1, Kapitel 3, Abschnitt 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf). Die Gesamtheit ist der Konzern Stadt Cottbus.

Diese Unternehmen unterliegen dem Einfluss des Gesellschafters Stadt Cottbus und seinen strategischen und fachlichen Vorgaben. Ziel der Stadt Cottbus ist, dass die an eigenständige Organisationsformen übertragenen Aufgaben qualitativ und quantitativ, sicher und rechtlich einwandfrei erfüllt werden. In wirtschaftlicher Hinsicht sind die Beteiligungsunternehmen der Vermögenssicherung (Bestandssicherheit), Haushaltsstabilität (Nachhaltigkeit) sowie Werthaltigkeit (Rentabilität) verpflichtet.

Nach § 91 Abs. 2 BbgKVerf darf sich die Stadt Cottbus zur Erledigung von Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft wirtschaftlich betätigen, wenn

1. der öffentliche Zweck dies rechtfertigt, wobei die Gewinnerzielung allein keinen ausreichenden öffentlichen Zweck darstellt, und
2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht.

Als Gesellschafter ist die Stadt Cottbus unmittelbar und mittelbar unter anderem an kommunalen Unternehmen in den Bereichen Ver- und Entsorgung, Gesundheit, Wohnungswesen, Messen und Veranstaltungen, Freizeit, Verkehr und Wirtschaftsförderung beteiligt. Diese Unternehmen erbringen mit ihren Dienstleistungen einen wichtigen kommunalen Beitrag. Ein erfolgreiches Agieren der Unternehmen erfordert ein gutes Zusammenspiel zwischen der Stadt Cottbus, den Mitgesellschaftern, den Aufsichtsräten und der Geschäftsführung der Unternehmen.

Die Stadt als Gesellschafter definiert die Aufgaben und Strategien der Unternehmen, formuliert die damit verbundenen Ziele und stellt die notwendigen finanziellen Mittel bereit. Der Geschäftsführung obliegt es, das Unternehmen in eigener Verantwortung so zu führen, dass die Ziele der Gesellschaft im Sinne der Gesellschafter erreicht werden. Sie wird dabei vom Aufsichtsrat überwacht und ist ihm informationspflichtig. Bei wichtigen Geschäften im Regelungsbereich der jeweiligen Satzung ist die Zustimmung des Aufsichtsrates notwendige Voraussetzung. Der Aufsichtsrat gibt gegenüber der Gesellschafterversammlung Beschlussempfehlungen ab.

1. Aufgabe und Geltungsbereich

Die Beteiligungsrichtlinie regelt die Zusammenarbeit zwischen Politik, Verwaltung und Unternehmen. Dabei sind die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten abzugrenzen und an den Schnittstellen aufeinander abzustimmen. Mit dem Beschluss einer Beteiligungsrichtlinie konkretisiert die Stadt Cottbus die gesetzlichen Verpflichtungen gemäß Teil 1, Kapitel 3, Abschnitt 3 der BbgKVerf für ihre Belange.

Die Beteiligungsrichtlinie soll sicherstellen, dass der Gesellschafter Stadt Cottbus seine Gesellschafterinteressen erreicht. Neben kommunalpolitischen Interessen (Leistungs-ziele) verfolgt die Stadt Cottbus auch wirtschaftliche Interessen (Finanzziele).

Die Beteiligungsrichtlinie gilt für alle Eigengesellschaften. Eine Hinwirkungspflicht auf die Anwendung/Einhaltung der Beteiligungsrichtlinie besteht grundsätzlich auch bei Unternehmen, an denen die Stadt Cottbus unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich die Kapital- oder Stimmrechtsanteile hält sowie bei mittelbaren und unmittelbaren Minderheitsbeteiligungen der Stadt Cottbus.

Ebenso soll die Beteiligungsrichtlinie sinngemäß für die Eigenbetriebe der Stadt Cottbus sowie für alle weiteren gemäß § 92 BbgKVerf möglichen Unternehmensformen gelten.

Diese Richtlinie gilt nicht für Zweckverbände, Stiftungen und Vereine.

2. Beteiligungsverwaltung

Zu den Inhalten einer effektiven kommunalen Beteiligungspolitik zählt eine Beteiligungsverwaltung im Sinne des § 98 BbgKVerf. In der Stadt Cottbus wird die zuständige Organisationseinheit nach § 98 BbgKVerf als Beteiligungsverwaltung bezeichnet.

Der Gesellschafter Stadt Cottbus wird in seinen Eigentümerinteressen von der Beteiligungsverwaltung unterstützt und beraten. Zu den Aufgaben der Beteiligungsverwaltung zählen:

1. Mitwirkung und Beratung bei der strategischen Zielfindung mit fachbereichsübergreifendem Charakter
2. Berichterstattung im Gesamtzusammenhang
3. Abgleichung der Zielfindungs- und Zielerreichungsprozesse
4. Beteiligungscontrolling, Abweichungsanalysen und einheitliches Berichtswesen
5. Beratung der Vertreter der Stadt in den Organen der Gesellschaften hinsichtlich der Zielfindungs- und Zielerreichungsprozesse, Kommentierung von Beschlussvorlagen und Empfehlungen als Unterstützung bei zu treffenden Entscheidungen

In der Beteiligungsverwaltung werden alle Unterlagen und Informationen zu den Unternehmen in Beteiligungsakten zentral verwaltet. Die fachlich zuständigen Fachbereiche (siehe Punkt 3.2.5) haben die Beteiligungsverwaltung grundsätzlich in allen Belangen rechtzeitig einzubeziehen.

Über das Beteiligungscontrolling stellt der Gesellschafter Stadt Cottbus eine zielbezogene Unterstützung sicher, die der systemgestützten Informationsbeschaffung und Informationsverarbeitung zur Planerstellung, Koordination und Kontrolle dient.

3. Definition der Akteure

3.1 Akteure

Im Rahmen der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt Cottbus sind verschiedene Akteure auf verschiedenen Ebenen tätig.

Eigentümerebene Stadt Cottbus

- Stadtverordnetenversammlung
- Oberbürgermeister
- Bereich Beteiligungsverwaltung
- Fachbereich Finanzmanagement
- Rechnungsprüfungsamt
- fachlich zuständige Fachbereiche

Unternehmensebene

- Gesellschafterversammlung
- Aufsichtsrat (Werksausschuss, Verwaltungsrat)
- Geschäftsführung (Werkleitung, Vorstand)

Darüber hinaus wird als Externer der Abschlussprüfer im Rahmen der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt Cottbus tätig.

3.2 Eigentümerebene Stadt Cottbus

3.2.1 Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung ist für alle die kommunalen Unternehmen betreffenden Angelegenheiten gemäß § 28 Abs. 2 BbgKVerf zuständig. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Beteiligungsrichtlinie.

Auf der Grundlage des § 97 Abs. 1 BbgKVerf erteilt die Stadtverordnetenversammlung Richtlinien und Weisungen an den Vertreter der Stadt Cottbus in der Gesellschafter-versammlung zu Entscheidungen, soweit diese in den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Gesellschafterversammlung fallen und besondere kommunalpolitische Bedeutung haben.

Diese Voraussetzung ist grundsätzlich erfüllt bei:

- Grundstücks- und Vermögensgeschäften, wenn der Wert im Einzelfall 5,0 Mio. € übersteigt, wenn sie nicht ausschließlich auf der öffentlich-rechtlichen Zuwendung oder Bewilligung Dritter basieren, und
- Investitionen ab einem geplanten Gesamtbruttowert von 10,0 Mio. €, abzüglich öffentlich-rechtlicher Zuwendungen oder Bewilligungen Dritter.

In der Stadtverordnetenversammlung berichten die Geschäftsführer einmal jährlich zur Lage ihrer Unternehmen.

3.2.2 Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister führt nach § 54 BbgKVerf die Beschlüsse von Stadtverordnetenversammlung und Hauptausschuss aus und vertritt die Gemeinde nach außen. Der Oberbürgermeister ist gemäß § 97 Abs. 1 BbgKVerf Gesellschaftervertreter der Stadt Cottbus in den Gesellschafterversammlungen und in Verbindung mit § 97 Abs. 2 BbgKVerf Aufsichtsratsmitglied kraft Amtes. Er kann einen Beschäftigten mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben dauerhaft betrauen.

3.2.3 Bereich Beteiligungsverwaltung

Auf der Grundlage des § 98 BbgKVerf handelt die Beteiligungsverwaltung im Auftrag und im Namen des Gesellschafters Stadt Cottbus. Sie ist Ansprechpartner und Berater für die Stadtverordnetenversammlung, die Unternehmen, den Gesellschaftervertreter der Stadt Cottbus und die Aufsichtsratsmitglieder. Der Beteiligungsverwaltung obliegt dabei u. a.

- die konzeptionelle Entwicklung und Pflege der städtischen Standards im Rahmen ihrer Zuständigkeiten, dies gilt insbesondere für die Beteiligungsrichtlinie einschließlich der Anlagen 1 –3,
- das Beteiligungscontrolling im Rahmen der Beteiligungsrichtlinie,
- die Beteiligungsverwaltung, insbesondere die Führung der Beteiligungsakte sowie
- die Kontrolle und Einhaltung der Vorschriften des Teil 1, Kapitel 3, Abschnitt 3 der BbgKVerf

Die Beteiligungsakte besteht aus folgenden Bestandteilen:

- Vertragswerke (z. B. Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnungen, Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, Konsortialvertrag, Anstellungs-verträge der Geschäftsführung nebst Anlagen),
- Unterlagen der Gesellschafterversammlungen (Einladungen, Tagesordnungen, Weisungsbeschlüsse, Niederschriften etc.),
- Aufsichtsratsunterlagen (Einladungen, Tagesordnungen, Vorbereitungen der Tagesordnungen für Mandatsträger, Sitzungsniederschriften etc.)
- Berichtswesen (Wirtschafts- und Finanzpläne, unterjährige Berichte, Risiko-berichte, Prüfungsberichte, Unternehmensgutachten etc.) und
- laufende Vorgänge u. ä.

Bei Unternehmen, an welchen die Stadt unmittelbar Ihre Anteile hält, ist der Wirtschaftsplan auf Anforderung der Beteiligungsverwaltung in Vorbereitung der Haushaltsplanung der Stadt Cottbus termingerecht einzureichen. Bei Wirtschaftsplänen von Unternehmen, welche darüber hinaus Zuschüsse, Zuwendungen oder Leistungsentgelte aus dem Haushalt der Stadt Cottbus erhalten, stellt die Beteiligungsverwaltung die Abstimmungen mit dem fachlich zuständigen Fachbereich sowie dem Fachbereich Finanzmanagement sicher. Im Übrigen ist die Beteiligungsverwaltung in die Wirtschaftsplanung frühzeitig einzubeziehen.

Die Steuerung von mittelbaren Beteiligungen der Stadt Cottbus kann grundsätzlich nur durch das Mutterunternehmen erfolgen.

Ist die Stadt Cottbus Mehrheitsgesellschafter des Mutterunternehmens nimmt die Beteiligungsverwaltung nach Festlegung des Gesellschafters Stadt Cottbus in dem Maße die Beteiligungsverwaltung und das Beteiligungscontrolling für mittelbare Beteiligungen wahr, wie dies für die Stadt möglich und sinnvoll ist.

Die zeitliche Planung und die Eckwerte der Erstellung des Jahresabschlusses sind mit der Beteiligungsverwaltung frühzeitig abzustimmen, um u. a. eine rechtzeitige Erstellung des städtischen Konzernabschlusses zu ermöglichen.

Die Beteiligungsverwaltung nimmt an den Jahresabschluss-gesprächen mit den Abschlussprüfern teil- und soll bei diesen mitwirken.

Die Beteiligungsverwaltung ist im Vorfeld an der Wahl (Vorschlag) des Abschlussprüfers beratend zu beteiligen. Sie berät den Aufsichtsrat bei der Festlegung von Prüfungsschwerpunkten.

Die Beteiligungsverwaltung erstellt gemäß §§ 82, 83 und 98 Nr. 3 BbgKVerf in Verbindung mit § 61 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) den Beteiligungsbericht. Die Unternehmen haben bei der Erstellung des Beteiligungsberichts entsprechend mitzuwirken.

Sofern Sachverhalte einer Mitteilung gegenüber Ministerien des Landes Brandenburg bedürfen, erfolgt diese ausschließlich durch die Beteiligungsverwaltung. Darüber hinaus ist die Beteiligungsverwaltung Ansprechpartner in sämtlichen Fragen der überörtlichen Aufsicht

3.2.4 Fachbereich Finanzmanagement

Der Fachbereich Finanzmanagement ist für das Finanzwesen der Stadt zuständig. Er wird von der Beteiligungsverwaltung über alle Unternehmensvorgänge informiert, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt haben. Gleichfalls hat der Fachbereich Finanzmanagement die Beteiligungsverwaltung über veränderte Ansätze in der Haushaltsplanung sowie im Wirtschaftsjahr eintretende Veränderungen der Finanzsituation der Stadt Cottbus, welche Auswirkung auf die kommunalen Unternehmen haben, zu informieren und gegebenenfalls abzustimmen.

3.2.5 Fachlich zuständige Fachbereiche

Für jedes Unternehmen der Stadt Cottbus sollte ein fachlich zuständiger Fachbereich im Geschäftsverteilungsplan benannt sein, der die fachlichen und konzeptionellen Belange und Aufgaben vollinhaltlich wahrnimmt und sich mit der Beteiligungsverwaltung (siehe Punkt 2.) abstimmt. Der Fachbereich stellt die in Punkt 2. dieser Richtlinie geforderte rechtzeitige Einbeziehung der Beteiligungsverwaltung sicher.

3.2.6 Rechnungsprüfungsamt

Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Cottbus stehen die Rechte gemäß § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu. Des Weiteren werden dem Rechnungsprüfungsamt die Rechte zur örtlichen Prüfung gemäß § 102 BbgKVerf eingeräumt.

3.3 Unternehmensebene

3.3.1 Gesellschafterversammlung

Der Oberbürgermeister ist gemäß § 97 Abs. 1 BbgKVerf Gesellschaftervertreter der Stadt Cottbus in den Gesellschafterversammlungen. Er kann einen Beschäftigten dauerhaft mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauen. Der Gesellschaftervertreter hat die Interessen der Stadt Cottbus zu berücksichtigen. Sind durch die Stadtverordnetenversammlung Weisungsbeschlüsse zu Entscheidungen in Gesellschafterversammlungen gefasst worden (vgl. 3.2.1), ist der Oberbürgermeister in seinem Stimmverhalten daran gebunden.

Der Oberbürgermeister betraut einen Beschäftigten der Stadt dauerhaft mit der Wahrnehmung der Aufgaben entweder des Gesellschaftervertreters oder Aufsichtsratsmitgliedes, um nicht gleichzeitig Gesellschaftervertreter und Aufsichtsratsmitglied gemäß § 97 Abs. 1 und 2 BbgKVerf in Person zu sein.

Der Gesellschaftervertreter hat die Stadtverordnetenversammlung über die Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig in nicht öffentlicher Sitzung zu unterrichten. Eine Angelegenheit ist insbesondere dann von besonderer Bedeutung, wenn absehbar ist, dass von den vereinbarten strategischen Zielen des Wirtschaftsplanes der Gesellschaft in erheblichem Umfang abgewichen wird. Gemäß § 97 Abs. 7 BbgKVerf besteht die Unterrichtungspflicht des Gesellschaftsvertreters nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Die Gesellschafterversammlungen der Unternehmen sind entsprechend der Gesellschaftsverträge zuständig für die Festlegung von Grundsätzen in Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern. Hierzu sind in Anlage 3 die Rahmenbedingungen für die durch die Gesellschafterversammlungen zu beschließenden Grundsätze vorgegeben.

Zur Sicherung der Transparenz nehmen an den Gesellschafterversammlungen der Eigengesellschaften (100 %ig Stadt), neben dem Gesellschaftervertreter der Stadt Cottbus (Oberbürgermeister oder ein von ihm mit der Wahrnehmung der Aufgaben dauerhaft betrauter Beschäftigter), stimmrechtslos weiterhin die Geschäftsführung des Unternehmens, der Aufsichtsratsvorsitzende, ein weiteres durch den Aufsichtsrat zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied, welches Mitglied der Stadtverordnetenversammlung ist und ein Mitarbeiter aus der Beteiligungsverwaltung teil. Aufsichtsratsmitglieder, die nicht der Stadtverordnetenversammlung angehören, können nicht entsandt werden.

Gesellschaftervertreter in den Gesellschafterversammlungen von mittelbaren Beteiligungen ist der Geschäftsführer /Prokurist des jeweiligen Mutterunternehmens, soweit die Gesellschafterversammlung des Mutterunternehmens im Einzelfall keine andere Festlegung getroffen hat.

3.3.2 Aufsichtsrat

Die Bildung eines Aufsichtsrates – bzw. eines entsprechenden Aufsichtsorgans – ist im Gesellschaftsvertrag auch bei den Unternehmen vorzusehen, für die keine gesetzliche Pflicht hierzu besteht. Davon kann abgewichen werden, wenn dies aufgrund Größe, Aufgaben und Bedeutung des

Unternehmens nicht angemessen ist. Wird kein Aufsichtsrat gebildet, obliegen die für ihn vorgesehenen Aufgaben und Funktionen der Gesellschafterversammlung.

Vertreter von Muttergesellschaften in Aufsichtsräten von Tochtergesellschaften und Beteiligungen werden vom Gesellschafter der Muttergesellschaft bestimmt.

Aufgabe des Aufsichtsrates ist es, die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Besetzung, Aufgaben, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages.

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates wird im Gesellschaftsvertrag geregelt. Nach § 97 Abs. 2 BbgKVerf ist der Oberbürgermeister Aufsichtsratsmitglied kraft Amtes. Der Oberbürgermeister bzw. der von Ihm betraute Beschäftigte sollte sich bei der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden als Kandidat zur Verfügung zu stellen.

Abhängig von der Unternehmensgröße (Arbeitnehmeranzahl) und soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen besteht der Aufsichtsrat in der Regel aus 7 - 9 Mitgliedern. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen und der Unternehmensgröße sind derzeit folgende Arbeitnehmervertreter (Anzahl) in den Aufsichtsräten vertreten:

Aufsichtsrat	Arbeitnehmer- Vertreter in Personen
• Carl-Thiem-Klinikum Cottbus gGmbH	4
• Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH	3
• CMT Cottbus Congress, Messe & Touristik GmbH	2
• Cottbusverkehr GmbH	2
• LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG	1*
• SWC GmbH	2

* gemäß § 10.1 Gesellschaftsvertrag vom 29.11.2004 sollte 1 Mitglied des Gesellschafters Stadt Cottbus durch die Arbeitnehmervertretung bestimmt werden.

Ein Mitarbeiter aus der Beteiligungsverwaltung nimmt gemäß § 97 Abs. 5 BbgKVerf beratend an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.

Aufsichtsratsmitglieder sind grundsätzlich nicht an Weisungen gebunden. Soweit die Stadtverordnetenversammlung Empfehlungen abgibt, sind diese zwar grundsätzlich in ihrer Entscheidung als solche zu berücksichtigen, jedoch nicht, wenn sie dem Unternehmenswohl entgegenstehen sollten. Diese Prüfung muss das Aufsichtsratsmitglied im jeweiligen Einzelfall eigenverantwortlich vornehmen.

Die städtischen Vertreter in den Aufsichtsräten unterrichten gemäß § 97 Abs. 7 Satz 1 BbgKVerf den Gesellschaftervertreter der Stadt Cottbus unter Einhaltung der einschlägigen gesellschaftsrechtlichen

Bestimmungen frühzeitig in allen Angelegenheiten, die von besonderer Bedeutung für die Stadt Cottbus sind.

Dem Aufsichtsrat sollen gemäß § 97 Abs. 4 BbgKVerf jederzeit Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Eignung verfügen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben durch eigene persönliche und fachliche Fort- und Weiterbildung dafür zu sorgen, dass sie ihre Verantwortung wahrnehmen und ihre Aufgaben erfüllen können. Jedes Aufsichtsratsmitglied darf nur so viele Mandate annehmen, dass ihm für ihre Wahrnehmung die notwendige Zeit zur Verfügung steht. Als Obergrenze werden max. 5 Aufsichtsratsmandate festgelegt. (Ausnahme AR CMT und Gartenschau GmbH, da personell gleich besetzt, zählt nur als 1 Mandat)

Die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung tragen bei der Ausübung ihres Vorschlagsrechtes eine besondere Verantwortung.

Bei der Auswahl der Aufsichtsratsmitglieder ist auf eine kompetente und interessenkonfliktfreie Besetzung zu achten. . Die Aufsichtsratsmitglieder überwachen die Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben zur Einhaltung kommunaler Interessen und verfügen insbesondere über folgende Kenntnisse und Fähigkeiten:

- Verständnis der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen, Branchensituation und –entwicklung
- Verständnis der Geschäftsfelder, einschließlich Geschäftsumfeld, Kundenbedürfnisse und strategische Ausrichtung
- Erkennung und Beurteilung der kritischen Erfolgs- und Risikofaktoren in ihren wesentlichen Zusammenhängen
- Beurteilung der finanziellen Lage und Leistungskraft des Unternehmens
- Verständnis und Bewertung der dem Aufsichtsrat vorgelegten Berichte und eigene Schlussfolgerungen ziehen
- Grundlegende Wertung der Jahresabschlussunterlagen

In der Regel zu Beginn und zur Mitte einer Legislaturperiode bietet die Beteiligungsverwaltung ein Seminar zur Wahrnehmung des Aufsichtsratsmandates allen Aufsichtsratsmitgliedern an. Weitere laufende Weiterbildungsmaßnahmen werden in enger Abstimmung zwischen den Geschäftsführungen, der Beteiligungsverwaltung und den Fraktionen vereinbart und vorbereitet. Die Teilnahme an den genannten Fortbildungsseminaren ist verpflichtend, soweit nicht ein sonstiger Nachweis der nach § 97 Abs. 4 BbgKVerf erforderlichen Qualifikationen der Aufsichtsratsmitglieder unzweifelhaft erbracht werden kann.

Die Gesellschaften führen für ihre Aufsichtsräte, in der Regel in einem Abstand von 2 Jahren, Fortbildungen zu aktuellen branchenspezifischen Entwicklungen durch.

3.3.3 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung, des Anstellungsvertrages und dieser

Beteiligungsrichtlinie zu führen. Die Geschäftsführung stellt sicher, dass sich das Unternehmen den vergaberechtlichen Vorschriften (insbesondere GWB, BbgVergG) wie ein öffentlicher Auftraggeber unterwirft und sich bei der Vergabe von Aufträgen gemäß diesen Vorschriften verhält. Die Rechte der Geschäftsführung nach GmbH-Gesetz werden durch diese Richtlinie nicht eingeschränkt.

Ein Eingriff in die unternehmerische Verantwortung der Geschäftsführung darf nicht erfolgen. Dies betrifft insbesondere Entscheidungen über die Vorgehensweise zur Erreichung der Ziele des Gesellschafters Stadt Cottbus, den Vollzug der Wirtschaftspläne, Entscheidungen über Maßnahmen zur Vermeidung von Planabweichungen oder die Aufstellung des Jahresabschlusses.

Unbeschadet des Rechtes der Gesellschafterversammlung, der Geschäftsführung zulässige Weisungen zu erteilen, ist diese ausschließlich dem Unternehmensinteresse verpflichtet.

Sämtliche Vorlagen an die Gesellschafterversammlung, den Aufsichtsrat der Gesellschaft, seine Ausschüsse oder sonstige Gremien, sind der Beteiligungsverwaltung im Vorfeld der Sitzungen zum Zeitpunkt der Zustellung an die Mitglieder der entsprechenden Gremien ebenfalls zur Verfügung zustellen.

Soweit Geschäftsführer/Prokuristen selbst Gesellschaftervertreter in unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen der Stadt sind, erfolgt zu wichtigen Angelegenheiten dieser Unternehmen, auch außerhalb der Zuständigkeiten der Gremien, eine Abstimmung mit dem Gesellschaftervertreter der Stadt.

Die Geschäftsführung erstattet auf Verlangen, jedoch mindestens einmal jährlich, der Stadtverordnetenversammlung Bericht über die Situation des Unternehmens. Der Gesellschaftsvertreter der Stadt Cottbus soll im Vorfeld Umfang und Inhalt der Berichterstattungen mit der Geschäftsführung abstimmen.

Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die kontinuierliche unternehmensspezifische Weiterbildung der Aufsichtsratsmitglieder zu unterstützen.

3.4 Abschlussprüfer

Der Abschlussprüfer ist mit einer Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG zu beauftragen. Hierzu sind im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse einschließlich der Erfüllung des Wirtschaftsplanes zu prüfen und zu beurteilen.

Die Beteiligungsverwaltung ist vor Fertigstellung des Prüfungsberichtes am Statusgespräch mit dem Abschlussprüfer zu beteiligen.

Der Gesellschafter ist über die wesentlichen Erkenntnisse, die der Abschlussprüfer im Rahmen seiner Abschlussprüfung gewonnen hat zu informieren. Dabei sollen auch Ergebnisse dargestellt werden, die nicht Bestandteil des Prüfungsberichts sein müssen, aber für die Gesellschafter wie auch für den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung bei der weiteren Unternehmensentwicklung hilfreich sein können.

Die Prüfgesellschaft muss nach einem Zeitraum von fünf Jahren gewechselt werden, es sei denn, unternehmensspezifische Gründe sprechen gegen die Fünfjahresfrist.

4. Steuerung der städtischen Unternehmen

4.1 Gesellschaftsvertrag , strategisches Unternehmenskonzept und europarechtliche Anforderungen

Der Gesellschaftsvertrag ist das grundlegende Steuerungsinstrument des Gesellschafters. Als Eigentümer des Unternehmens obliegt ihm die klare Definition des Unternehmensgegenstandes im Hinblick auf den mit dem Unternehmen verfolgten öffentlichen Zweck und die Festlegung der Zuständigkeiten der Organe des Unternehmens im Rahmen der gesetzlichen Regelungen. Neben den Inhaltsvoraussetzungen nach § 3 GmbHG unter Berücksichtigung des § 96 Abs. 1 BbgKVerf und den unternehmensspezifischen Gegebenheiten sollen Gesellschaftsverträge in Gliederung und Inhalt in einer einheitlichen Form verfasst werden.

Auf dieser Grundlage erstellt das Unternehmen ein strategisches Unternehmenskonzept für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren, welches regelmäßig fortgeschrieben und von den Unternehmensgremien beschlossen wird.

Die Gesellschaftsverträge in Verbindung mit der Haushalts- und Mittelfristplanung der Stadt Cottbus ergeben die Fach- und Finanzziele der Stadt Cottbus gegenüber den Unternehmen.

Die Umsetzung europarechtlicher Anforderungen (Beihilferecht) erfolgt unternehmensspezifisch über Zuwendungsbescheide, die Wirtschaftspläne oder den Verkehrsvertrag.

4.2 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan eines Geschäftsjahres besteht aus:

- Erfolgsplan
- Finanzplan und
- Investitionsplan

Dem Wirtschaftsplan sind beizufügen:

- Vorbericht mit der Beschreibung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und der Darstellung der Planungsprämissen ,
- Stellenübersicht,
- Darstellung der Sponsoring- und Spendenleistungen (siehe Anlage 2) und
- Jährlich fortzuschreibende 5-jährige Erfolgs-, Finanz- und Investitionspläne

Die Inhalte und der Aufbau der Planungsrechnungen müssen dem Mindeststandard der Beteiligungsverwaltung im Sinne des § 96 Abs. 1 Punkt 6 und 7 BbgKVerf zur weiteren Verarbeitung entsprechen und sind in digitalisierter Form durch die Beteiligungsunternehmen zur Verfügung zu stellen.

4.3 Unterjähriges Berichtswesen

Die Unternehmen erstellen ein unterjähriges Berichtswesen (siehe Anlage 1). Die Inhalte und der Aufbau der unterjährigen Berichte müssen dem Mindeststandard der Beteiligungsverwaltung zur weiteren Verarbeitung entsprechen und sind in digitalisierter Form durch die Unternehmen zur

Verfügung zu stellen. Die Geschäftsführung geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufes von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.

Befindet sich ein Unternehmen in wirtschaftlich schwieriger Situation ist das Berichtswesen auf Anforderung der Beteiligungsverwaltung terminlich und inhaltlich anzupassen

4.4 Risikoberichte

Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand des Unternehmens gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden. Die Risikosituation des Unternehmens ist grundsätzlich in einem Risikobericht darzustellen. Der Risikobericht umfasst

- die Ergebnisse der Risikoinventur
- die Beschreibung der einzelnen Risiken
- eine Risikobewertung (Schadenshöhe, Eintrittswahrscheinlichkeit)

Der Risikobericht wird jährlich im Aufsichtsrat beraten.

4.5 Jährliches Berichtswesen

Von der Beteiligungsverwaltung der Beteiligungsbericht gemäß §§ 82, 83 und 98 Nr. 3 BbgKVerf in Verbindung mit § 61 KomHKV auf Grundlage der Jahresabschlüsse der Unternehmen erstellt und jährlich fortgeschrieben. In Ausnahmefällen kann auf geprüfte, jedoch noch nicht durch die Gesellschafterversammlung festgestellte Jahresabschlüsse zurückgegriffen werden.

Der Beteiligungsbericht ist als Anhang zum jährlichen städtischen Jahresabschluss zu veröffentlichen und zeitnah nach Fertigstellung im Internet der Stadt Cottbus einzustellen.

4.6 Fristen

Beim Informationsaustausch zwischen Unternehmen und Beteiligungsverwaltung sind folgende Fristen zu berücksichtigen:

- Abgabe der unterjährigen Berichte (vgl. 4.3) spätestens vier Wochen nach Quartalsende,
- Abgabe des Jahresabschlusses spätestens 2 Wochen nach der Frist gemäß § 264 Handelsgesetzbuch (HGB), bestehend in der Regel aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Lagebericht,
- Niederschriften der Aufsichtsratssitzungen spätestens 4 Wochen nach der jeweiligen Sitzung

Darauf aufbauend erstellt die Beteiligungsverwaltung den Beteiligungsbericht (vgl. 4.5) bis Ende des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahres.

Vorlauffristen die notwendig sind um seitens der Beteiligungsverwaltung Vorlagen für die politischen Gremien zu erstellen, müssen durch die Unternehmen entsprechend berücksichtigt werden.

4.7 Mandatsträgerbetreuung

Die Beteiligungsverwaltung soll im Sinne des § 98 Nr. 4 BbgKVerf einen ausreichenden Informationsfluss zwischen den verschiedenen Entscheidungsträgern sicherstellen. Für die städtischen Mitglieder in den Aufsichtsgremien hat die Beteiligungsverwaltung die Informationen aus den Unternehmen aufzubereiten um Hilfestellung bei der Vorbereitung von Entscheidungen zu geben.

Die Beteiligungsverwaltung gewährt den Mandatsträgern, auf deren Wunsch hin, umfassende fachliche Unterstützung sowie Beratung und sorgt gemeinsam mit den Geschäftsführungen in Abstimmung mit den Fraktionen für die ständige Weiterbildung.

4.8 Synergien im Konzern Stadt Cottbus

Die kontinuierliche Überprüfung und Realisierung von Synergiepotentialen im Konzern Stadt Cottbus ist eine Gemeinschaftsaufgabe aller Konzernbeteiligten. Einzelinteressen ordnen sich diesem Gesamtinteresse unter.

Der Gesellschafter erhält durch die Unternehmen rechtzeitig angezeigt, inwiefern Vertragsabschlüsse oder Vertragsänderungen mit unmittelbarer oder mittelbarer Wirkung auf Unternehmen/Betriebe des Konzerns Stadt Cottbus geplant sind. Nachrichtlich erfolgt eine Information des Aufsichtsrates.

5. Inkrafttreten

Diese Beteiligungsrichtlinie und Anlagen treten am in Kraft.

Die Beteiligungsrichtlinie vom 27.05.2009 tritt hiermit außer Kraft.

Richtlinie für die Beteiligungen der Stadt Cottbus – Beteiligungsrichtlinie

Anlage 1 Berichtswesen

Grundsätze

Der Gesellschafter Stadt Cottbus muss sich auf der Grundlage des Teil 1, Kapitel 3, Abschnitt 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) dazu befähigen, die wirtschaftliche Betätigung der Stadt Cottbus strategisch zu steuern. Um diese Leistung der Beteiligungsverwaltung im Rahmen seines Beteiligungscontrollings zu erbringen, ist die damit verbundene Informationsversorgung wechselseitig zwischen Gesellschafter und Unternehmen sicherzustellen.

Das Berichtswesen unterstützt die Kontroll- und Planungsaufgaben. Das Berichtswesen setzt im Rahmen des Beteiligungscontrollings auf jährliche Wirtschaftspläne auf.

Dem Gesellschafter Stadt Cottbus sind vom Unternehmen die Informationen vorzulegen, welche er im Rahmen der betrachteten Ergebnisgrößen für seine Führungsaufgabe benötigt. Die Beteiligungsverwaltung übernimmt für den Gesellschafter Stadt Cottbus im Beteiligungscontrolling bei der Auswahl der steuerungsrelevanten Informationen eine Selektionsaufgabe, die auf die Bedürfnisse des Gesellschafters Stadt Cottbus auszurichten und deren Erfüllung laufend zu prüfen ist.

Der Berichtszweck erstreckt sich über die vier Dimensionen Dokumentation, Planung, Kontrolle und Steuerung.

Das Berichtswesen gliedert sich in das unterjährige Berichtswesen (Standardbericht), das jährliche Berichtswesen (Beteiligungsbericht) sowie den Risikobericht des Unternehmens (siehe Pkt. 4.4)

Unterjähriges Berichtswesen

Als Standardbericht wird der Quartalsbericht in der Regel als zeitlich kürzeste Wiederholung definiert. Der Standardbericht kann durch Festlegung des Gesellschafters Stadt Cottbus auf eine kürzere Berichtszeit festgelegt werden (Monatsbericht).

Anhand eines von der Beteiligungsverwaltung vorgegebenen unternehmens-spezifischen Schemas werden die Unternehmen ihre Daten spätestens 4 Wochen nach Ende eines Quartals digital vorlegen. Das Schema soll mindestens die Abrechnung der Erfolgs- und Finanzplanung sowie des Investitionsplans laut Wirtschaftsplanung beinhalten. Wesentliche Abweichungen zum Planansatz sind vom Unternehmen zu begründen.

Daneben kann das Schema der Abfrage nach Bedarf weitere Unternehmens spezifische Daten beinhalten. Das unterjährige Berichtswesen soll anhand eines Soll/Ist-Vergleiches mit dem Erfüllungsstand zum Jahres-Soll erfolgen.

Jährliches Berichtswesen (Beteiligungsbericht)

Die Beteiligungsverwaltung erstellt gemäß §§ 82, 83 und 98 Nr. 3 BbgKVerf in Verbindung mit § 61 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) den Beteiligungsbericht. Die Unternehmen haben bei der Erstellung des Beteiligungsberichtes entsprechend mitzuwirken.

Software

Die Beteiligungsverwaltung wird das Beteiligungscontrolling mit Hilfe einer Software durchführen. Maßgabe ist dabei ein papierloser Informationsaustausch (vorzugsweise Datenaustausch auf Excel-Basis) zwischen Unternehmen und Beteiligungsverwaltung.

Richtlinie für die Beteiligungen der Stadt Cottbus – Beteiligungsrichtlinie

Anlage 2 Sponsoring- und Spendenleistungen

Sponsoring umfasst die Bereitstellung von finanziellen Mitteln, Sachmitteln, Dienstleistungen durch die Unternehmen zur Förderung von Personen und/oder Organisationen im sportlichen, kulturellen und/oder sozialen Bereich. Sponsoring verfolgt gleichzeitig Ziele der Unternehmenskommunikation. Spenden umfassen im Sinne dieser Beteiligungsrichtlinie alle direkten und indirekten Geld-, Sach- und Leistungsspenden für religiöse, wissenschaftliche, gemeinnützige, kulturelle oder politische Zwecke.

Alle Sponsoring- und Spendenleistungen sind als Übersicht der damit bezweckten Maßnahmen Anlage des jährlichen Wirtschaftsplans. Sie sind von der Gesellschafterversammlung, im Rahmen des Wirtschaftsplans zu beschließen. Ebenso sind wesentliche Abweichungen oder Veränderungen der Sponsoring- und Spendenleistungen innerhalb des Wirtschaftsjahres durch die Gesellschafterversammlung zu bestätigen.

Die Höhe der Sponsoring- und Spendenleistungen soll sich nach der wirtschaftlichen Lage und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens richten, grundsätzlich jedoch höchstens 0,5 % der jährlichen Umsatzerlöse betragen. Abweichungen hiervon müssen begründet und von den Gremien des Unternehmens beschlossen werden. Unternehmen, die Zuschüsse/Zuwendungen der Stadt Cottbus erhalten, dürfen nur nach Zustimmung des Gesellschafters Stadt Cottbus in begründeten Ausnahmefällen Sponsoring und Spenden leisten. Die Bereitstellung von Freikarten für Veranstaltungen in Einrichtungen der Unternehmen für Public Relations, Werbezwecke sowie soziale Zwecke ist im begrenzten Umfang zulässig.

Richtlinie für die Beteiligungen der Stadt Cottbus – Beteiligungsrichtlinie

Anlage 3 Grundsätze der Anstellungsverträge der Geschäftsführer

Die durch die jeweiligen Gesellschafterversammlungen zu beschließenden „Grundsätze der Anstellungsverträge der Geschäftsführer“ müssen nachfolgende Regelungen enthalten:

Das Gehalt eines Geschäftsführers setzt sich aus einem festen und einem variablen Vergütungsbestandteil zusammen. Der variable Vergütungsbestandteil ist an die Erfüllung von unternehmerischen Leistungszielen zu koppeln, welche spezifisch für jedes Unternehmen durch den Aufsichtsrat beschlossen werden. Dieser so genannte leistungsabhängige Vergütungsbestandteil honoriert die Erreichung von Ergebnis- und Leistungszielen und ergänzt die ergebnisorientierte Unternehmenssteuerung.

Das Gesamtgehalt ist branchenüblich und angemessen zu zahlen. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des jeweiligen Geschäftsführers, seine persönliche Leistung, die Gesamtleistung der Geschäftsführung sowie die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung seines Vergleichsumfeldes.

Anstellungsverträge sind höchstens für die Dauer von 5 Jahren abzuschließen. Die Option für eine Fortführung des Vertrages (ebenfalls befristet) kann eingeräumt werden. Eine Verlängerung dessen sollte jedoch frühestens ein Jahr vor Ablauf erfolgen.

Anstellungsverträge sollen keine Pensionen für Geschäftsführer sowie Versorgungsansprüche für Hinterbliebene beinhalten. Grundsätzlich dürfen die Anstellungsverträge neben den hier aufgeführten Leistungsvergütungen keine Regelungen beinhalten, welche nach Ende der Anstellungsdauer Ansprüche gegen den Gesellschafter oder das Unternehmen begründen.

Anstellungsverträge können eine Regelung zur Bereitstellung eines Dienstwagens enthalten. Typ und Modell sollten sich an den durch die Verwaltungsführung der Stadt Cottbus genutzten Dienstwagen orientieren